

(3) Die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und der Lohnfonds geschieht auf der Grundlage des Planteiles Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn, für dessen Ausarbeitung die Betriebe nach der Anordnung vom 15. Dezember 1955 über die Bearbeitung des Arbeitskräfteplanes für das Jahr 1956 — Sozialistische Betriebe — (GBl. I S. 938) verpflichtet sind.

(4) Die Kontrollen der Finanzorgane erstrecken sich im besonderen darauf:

- a) daß die bestätigten Strukturpläne eingehalten werden;
- b) daß die bestätigten Rahmen- und Typenstellenpläne und die Stellenplannormen bei der Aufstellung der Stellenpläne beachtet werden;
- c) daß der bestätigte Stellenplan mit dem Planteil Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn und dem Finanzplan übereinstimmt;
- d) daß die Entwicklung des Lohnfonds und der Beschäftigtenzahl des registrierpflichtigen Personals in einem ökonomisch richtigen Verhältnis zu den Produktionsarbeitern steht;
- e) daß die bestätigten Stellenpläne in der Anzahl der Planstellen und in der Höhe des Lohnfonds eingehalten werden;
- f) daß keine Beschäftigung von Arbeitskräften mit Verwaltungstätigkeiten über den Stellenplan hinaus erfolgt und deren Entlohnung nicht aus dem Lohnfonds der Produktionsarbeiter vorgenommen wird;
- g) daß in der Planung und Abrechnung der Arbeitskräfte der Beschäftigtenkatalog eingehalten wird;
- h) daß die geplanten Gehälter 3en Qualifikations- und Tätigkeitsmerkmalen entsprechen;
- i) daß die für den Betrieb gültige Ortsklasse und Betriebskategorie Anwendung findet.

(5) Wird durch das übergeordnete Organ die staatliche Aufgabe geändert, die eine Auswirkung auf den Planteil Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn hat, so ist von den Betrieben bei den zuständigen Finanzorganen eine neue Registrierung vornehmen zu lassen.

#### § 4

(1) Werden in Durchführung der im § 3 festgelegten Kontrollpflicht der Finanzorgane Verletzungen der Finanz- und Stellenplandisziplin festgestellt, so sind die Betriebe bzw. deren übergeordneten Organe verpflichtet, die beanstandeten Mängel zu beseitigen.

(2) Die Finanzorgane entscheiden, ob die Registrierung bis zum Zeitpunkt der Vorlage der berechtigten Planungsunterlagen auszusetzen ist.

\*

#### § 5

Um die Stellenplandisziplin in den Betrieben weiterhin zu festigen, werden die Leiter der Betriebe verpflichtet, einen Nachweis über die Inanspruchnahme der Planstellen und die Entlohnung der Planstelleneinhaber in Form einer Stellenplanüberwachungsliste bzw. -kartei zu führen.

#### § 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1956

Ministerium der Finanzen

I. V. G e i ß

Stellvertreter des Ministers

#### Anlage

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

1. Industriebetriebe sowie Betriebe, die Vordruck 0551 verwenden:  
lfd. Nr. 6,2 technisches Personal  
lfd. Nr. 6,3 Wirtschaftler und Verwaltungspersonal  
lfd. Nr. 6,4 Hilfspersonal  
lfd. Nr. 6,5 Betriebsschutz (außer Betriebsschutz A)  
lfd. Nr. 6,6 Betreuungspersonal
2. Verkehrsbetriebe sowie Betriebe, die Vordruck 0552 verwenden:  
lfd. Nr. 4,2 technisches Personal  
lfd. Nr. 4,3 Wirtschaftler und Verwaltungspersonal  
lfd. Nr. 4,4 Hilfspersonal  
lfd. Nr. 4,5 Betriebsschutz (außer Betriebsschutz A)  
lfd. Nr. 4,6 Betreuungspersonal
3. Betriebe der Deutschen Post, die Vordruck Plan 54 verwenden:  
lfd. Nr. 1,2 bzw. 6,2 technisches Personal  
lfd. Nr. 1,3 bzw. 6,3 Verwaltungspersonal  
lfd. Nr. 1,4 bzw. 6,4 Betriebsschutz (außer Betriebsschutz A)
4. Betriebe der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft sowie Betriebe, die Vordruck 0554 verwenden:  
lfd. Nr. 4,2 technisches Personal  
lfd. Nr. 4,3 Wirtschaftler und Verwaltungspersonal  
lfd. Nr. 4,4 Hilfspersonal  
lfd. Nr. 4,5 Betriebsschutz (außer Betriebsschutz A)  
lfd. Nr. 4,6 Betreuungspersonal
5. Einzelhandelsbetriebe sowie Betriebe, die Vordruck 0555 verwenden:  
lfd. Nr. 5,3 Verwaltungspersonal
6. Großhandelsbetriebe sowie Betriebe, die Vordruck 0556 verwenden:  
lfd. Nr. 3,3 stellenplanpflichtiges Handelspersonal  
lfd. Nr. 3,4 Verwaltungspersonal

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1956.

— Volkseigene Industrie —

Vom 12. Mai 1956

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 26. Januar 1956 über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1956 (GBl. I S. 129) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern folgendes bestimmt:

#### § 1

Anwendungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung findet Anwendung in den zentralgeleiteten und örtlichen volkseigenen Betrieben der Industrie einschließlich Bauindustrie sowie in den Montageabteilungen bzw. sonstigen Produktionsabteilungen volkseigener Projektierungs- und Konstruktionsbüros.

#### § 2

Berechnungsgrundlage

(1) Als Berechnungsgrundlage für die Zuführungen zum Direktorfonds in Höhe von IV2 % bzw. 4 % der